SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG **Drucksache 20/3684**
20. Wahlperiode 7. Oktober 2025

Gesetzentwurf

der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und SSW

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

Die Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2. Dezember 2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 2021 (GVOBl. Schl. – H. S. 438), wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel werden nach dem Wort „Handeln“ die Wörter „die natürlichen Grundlagen des Lebens und“ eingefügt.

2. Nach Artikel 6 wird der folgende Artikel 6a eingefügt:

   „Artikel 6a
   Schutz vor Antisemitismus, Rassismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit

   Das Land tritt Antisemitismus und Rassismus sowie jeder anderen Form gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit entgegen.“

3. Der Artikel 8 wird mit dem neuen Titel „Schutz und Förderung pflegebedürftiger Menschen und pflegender Angehöriger“ wie folgt neu gefasst:

   „Das Land schützt die Rechte und Interessen pflegebedürftiger Menschen und pflegender Angehöriger. Es fördert eine Versorgung, die allen Pflegebedürftigen und pflegenden Angehörigen ein menschenwürdiges Leben ermöglicht.“

4. Der Artikel 9 wird wie folgt geändert:

   a) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden zu Absatz 1.

   b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

   „(2) Niemand darf wegen seiner sexuellen Identität benachteiligt oder bevorzugt werden.“

5. Der Artikel 10 wird wie folgt geändert:

   Der Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

   „Bei der Schaffung und Erhaltung kindgerechter Lebensverhältnisse ist dem besonderen Schutz von Kindern und ihren Fähigkeiten und Bedürfnissen Rechnung zu tragen und ihr Wohl wesentlich zu berücksichtigen. Hierbei sind sie in angemessener Weise zu beteiligen und ihre Meinung ist in einer ihrem Alter und Reifegrad entsprechenden Weise einzubeziehen. Das Nähere regelt ein Gesetz.“

6. Im Artikel 11 wird nach dem Wort „Lebens“ das Wort „sowie“ gestrichen und durch die Wörter „einschließlich des Klimas sowie der Artenvielfalt und“ ersetzt.

7. Nach Artikel 11 wird folgender neuer Artikel 11a eingefügt:

   „Artikel 11a
   Wohnen

   Das Land, die Gemeinden und die Gemeindeverbände wirken im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit auf die Schaffung und Erhaltung von angemessenem und bezahlbarem Wohnraum hin.“

8. Nach Artikel 12 wird folgender neuer Artikel 12a eingefügt:

   „Artikel 12a
   Infrastruktur

Das Land, die Gemeinden und die Gemeindeverbände gewährleisten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit die Errichtung und den Erhalt einer angemessenen Infrastruktur.“

9. Der Artikel 13 wird mit dem neuen Titel „Schutz und Förderung von Kultur, Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre“ wie folgt geändert:

   a) In Absatz 3 wird „des Sports,“ gestrichen.

   b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

   „(4) Das Land schützt und fördert sein kulturelles Erbe einschließlich der jüdischen Kultur und der Kulturen der nationalen Minderheiten und Volksgruppen.“

10. Nach Artikel 13 wird folgender neuer Artikel 13a eingefügt:

    „Artikel 13a
    Schutz und Förderung des Sports

    Die Förderung des Sports, sowohl des Breiten- als auch Leistungssports, ist Aufgabe des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände.“

11. Der Artikel 14 wird wie folgt neu gefasst:

    „(1) Das Land gewährleistet im Rahmen seiner Kompetenzen die Entwicklung und den sicheren und ordnungsgemäßen Einsatz digitaler Basisdienste und digitaler Verwaltungsleistungen nach dem Stand der Technik sowie den digitalen Zugang zu seinen Behörden und Gerichten.

    (2) Das Land stellt die digitale Teilhabe an dem Zugang zu Behörden und Gerichten gemäß Absatz 1 für die Bürgerinnen und Bürger sicher, ohne dass dabei jemand benachteiligt werden darf.“

12. Die Artikel 67 und 68 werden ersatzlos gestrichen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

A. Allgemeine Begründung:

Die von ihrer Errichtung im Jahr 1949 bis zum Jahr 1990 als „Landessatzung für Schleswig-Holstein“ bezeichnete Verfassung des Landes Schleswig-Holstein wurde zuletzt im Jahr 2014 grundlegend modernisiert, um insbesondere Voraussetzungen zu schaffen für eine wirksamere Kontrolle der Regierung, eine verstärkte Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger, einer Stärkung des Landtags und seiner Verbesserung der Arbeitsbedingungen und Arbeitsweise (Überblick über die damaligen Änderungen siehe Drucksache 18/2115, S.10 ff).

Trotz dieser umfassenden Reform des Jahres 2014 sind die Diskussionen über die Weiterentwicklungen der Verfassung nicht beendet. Seitdem wurden weitere Staatsaufgaben und auch Staatsziele diskutiert, die in die Verfassung aufgenommen werden könnten. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen in die Präambel der Verfassung aufgenommen werden, der Staat zum Eintreten gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit verpflichtet (Artikel 6a), die Kinderrechte (Artikel 10) und der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (Artikel 11) präzisiert und erweitert werden. Zudem soll der Schutz vor Benachteiligung oder Bevorzugung aufgrund der sexuellen Identität ausdrücklich in der Verfassung verankert werden (Artikel 9). Die Verfassung wird um Staatszielbestimmungen zum Wohnen (Artikel 11a) zur Infrastruktur (Artikel 12a) sowie zum Schutz pflegender Angehöriger (Artikel 8) ergänzt. Der Schutz und die Förderung von Kultur und Sport werden systematischer dargestellt und das kulturelle Erbe erhält Verfassungsrang (Artikel 13 und 13a). Außerdem soll die fortschreitende Digitalisierung der Verwaltung und Justiz besser abgebildet werden, um dem Anspruch an eine effektive Erfüllung der staatlichen Aufgaben gerecht zu werden (Artikel 14).

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung der Landesverfassung)

Zu Nummer 1: Präambel

Die neue Präambel nennt erstmals den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen als Aufgabe auch für die zukünftigen Generationen. Die Präambel erinnert daran, dass die Verfassung auf allgemein akzeptierten Werten und Voraussetzungen ruht, die das Handeln des Staates lenken sollen. Sie dient als moralische und politische Orientierungshilfe für die Auslegung und Anwendung der Verfassung. Gerichte und spätere Gesetzgeber können sich bei der Interpretation unklarer Bestimmungen auf die Präambel beziehen, um den Geist der Verfassung und die Absicht der in ihr niedergelegten Bestimmungen zu erfassen.

Ferner knüpft die Präambel an die historische Entwicklung an. Sie drückt die Zwecke aus, denen der Staat und sein Handeln letztendlich dienen soll.

Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist trotz seiner Bedeutung bislang nicht in der Präambel genannt, auch wenn die aus Art. 20a des Grundgesetzes

erwachsende Verpflichtung des Staates zum nachhaltigen Handeln den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen umfasst. Die Ergänzung soll mit Blick auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 21. März 2021 (BVerfGE 157, 30 ff.) zur Schutzpflicht des Staates vor den Gefahren des Klimawandels die grundlegende Bedeutung der Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen zur Sicherung des Überlebens und der Freiheitsgrundrechte zukünftiger Generationen stärker hervorheben.

Zur Nummer 2: Artikel 6a

Mit dem neuen Artikel 6a wird das Land verpflichtet, gegen Antisemitismus, Rassismus und jede andere Form gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit vorzugehen.

Diese Aufgabe erwächst auch aus der besonderen Verpflichtung deutscher Staatlichkeit, Antisemitismus jederzeit und überall entgegenzutreten und ist historisch vor allem in der Schreckensherrschaft des Nationalsozialismus begründet. Die bis heute fortdauernde Gefährdungslage von jüdischen Menschen verdeutlicht, dass weiterhin eine staatliche Verpflichtung besteht, antisemitischen Gewalttaten, Ausgrenzungen und sonstigen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit entgegenzutreten.

Besonders der Antisemitismus hat fast immer eine antidemokratische Stoßrichtung und entspringt einer Weltanschauung, die eng mit vereinfachenden und allumfassenden Verschwörungsmythen verbunden ist, die von Faktenresistenz und Hass geprägt sind und jüdischen Menschen das Böse in der Welt zuschreiben. Diesen Phänomenen wirkt der Gesetzgeber mit der Verfassungsänderung entgegen.

Die Schutzpflicht des Staates soll sich keineswegs auf Antisemitismus und Rassismus beschränken. Da aber das einzelne Aufzählen jedweder Art gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit im Verfassungstext nicht abgebildet werden kann, wird die staatliche Pflicht des Entgegentretens allgemein auf jede weitere Form gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit erstreckt. Die Vorschrift ergänzt und konkretisiert insoweit Art. 3 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland für Schleswig-Holstein.

Zu Nummer 3: Artikel 8

Die Regelung stellt erstmals auch die pflegenden Angehörigen unter besonderen Schutz durch das Land Schleswig-Holstein.

Pflege durch Angehörige ist ein unverzichtbarer Teil der Versorgung von pflegebedürftigen Menschen. Pflegende Angehörige sind dabei besonderen Herausforderungen ausgesetzt, welche die Lebensbedingungen insbesondere in sozialer, gesundheitlicher und ökonomischer Hinsicht verändern.

Mit der Aufnahme des Schutzes der pflegenden Angehörigen als Staatszielbestimmung in die Landesverfassung erkennt das Land Schleswig-Holstein sowohl die Bedeutung des Beitrags der pflegenden Angehörigen für die Versorgung

der pflegebedürftigen Menschen als auch die damit verbundenen Veränderungen der Lebenswirklichkeit und Herausforderungen für diese Gruppe an.

Zu Nummer 4: Artikel 9

Die Regelung als Staatszielbestimmung stellt die sexuelle Identität unter besonderen Schutz und statuiert eine Verpflichtung für das Land Schleswig-Holstein, alle Menschen unabhängig von ihrer sexuellen Identität gleich zu behandeln und Diskriminierung jeglicher Art zu unterbinden.

Noch bis in die 1990er Jahre gab es die Möglichkeit in Deutschland, Homosexualität strafrechtlich zu verfolgen. Zu diesem Zeitpunkt war das Grundgesetz bereits viele Jahre in Kraft und somit auch der allgemeine Gleichheitssatz in Art. 3 Abs. 1 GG, der als Konsequenz der nationalsozialistischen Verfolgungs- und Selektionspolitik dort verankert wurde. Dieser enthält das Merkmal der sexuellen Identität bislang nicht. Aus der Historie der vergangenen Jahrzehnte wird aber deutlich, dass das aktuell gewährleistete Schutzmaß nicht ausreicht.

Auch heute sind viele Menschen aufgrund ihrer sexuellen Identität im gesellschaftlichen und sozialen Leben Anfeindungen und Hasskriminalität ausgesetzt.

Das Merkmal der sexuellen Identität im Sinne der Landesverfassung umfasst ein andauerndes Muster emotionaler, romantischer oder sexueller Anziehung zu Personen eines bestimmten oder verschiedenen Geschlechtes. Der Begriff sexuelle Identität bezieht sich also auf lesbische, schwule, bisexuelle, heterosexuelle, aber auch asexuelle oder pansexuelle Personen. Er wird häufig synonym mit dem Begriff sexuelle Orientierung verwendet. Tatsächlich macht der Begriff sexuelle Identität im Gegensatz zu dem Begriff sexuelle Orientierung aber deutlich, dass es sich dabei um einen Bestandteil des Selbstverständnisses einer Person handelt, der nicht nur durch die sexuelle Beziehung zu einer anderen Person bestimmt ist.

Zu Nummer 5: Artikel 10

Mit der Neufassung des Artikel 10 Absatz 2 Satz 1 wird ergänzt, dass bei der Schaffung und Erhaltung kindgerechter Lebensverhältnisse künftig das Wohl der Kinder wesentlich zu berücksichtigen ist.

Das bloße Berücksichtigen des Schutzbedürfnisses von Kindern entspricht nicht mehr der gesellschaftlichen Auffassung. Bei der Abwägung von Interessenskonflikten soll ihr Wohl zukünftig wesentlich berücksichtigt werden, so dass das Kindeswohl als Abwägungsbelang zwar keinen absoluten Vorrang vor allen anderen Belangen erhält, wohl aber ein besonderes Gewicht.

Zudem sollen Schutzbedürfnisse und das Wohl von Kindern nicht mehr allein aus der Perspektive Volljähriger bestimmt werden, sondern sie sind aktiv zu anzuhören, wobei Art und Weise dieser Beteiligung entsprechend ihrem Alter und Reifegrad auszugestalten sind. Dies trägt auch dazu bei, demokratische Beteiligungs- und

Entscheidungsprozesse für Kinder bereits in einem frühen Lebensabschnitt transparent und erlebbar zu gestalten.

Die sich daraus ableitende institutionelle Einbindung von Kindern kann im Detail nur einfachgesetzlich geregelt werden.

Zu Nummer 6: Artikel 11

Nach dem gesicherten Stand von Wissenschaft und Forschung ist der Fortbestand des Lebens bedroht. Der Landtag reagiert auf diese Herausforderungen mit der neuen Staatsaufgabe, die Lebensgrundlagen zu schützen.

Bereits die derzeitige Formulierung des Artikel 11 in der Landesverfassung wie auch Artikel 20a des Grundgesetzes verpflichten das Land zum Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens und zum Schutz der Tiere.

Aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 21. März 2021 (BVerfGE 157, 30 ff., Leitsatz zu 2.) ergibt sich, dass der nahezu gleichlautende Artikel 20a des Grundgesetzes das Land und alle staatliche Gewalt zum Klimaschutz verpflichtet und auf die Herstellung von Klimaneutralität zielt.

Nach dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts schließt daneben den Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit nach Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes den Schutz vor Beeinträchtigungen grundrechtlicher Schutzgüter durch Umweltbelastungen ein, gleich von wem und durch welche Umstände sie drohen (BVerfGE 157, 30 ff., Leitsatz zu 1.).

Diese Schutzpflicht des Landes umfasst die Verpflichtung, mit Blick auf künftige Generationen Leben und Gesundheit vor den Gefahren des Klimawandels zu schützen.

Mit der vorliegenden Verfassungsänderung kommt der Gesetzgeber seiner Verantwortung nach und übernimmt den Klimaschutz festschreibend in die Landesverfassung. Der Einschub der Worte „einschließlich des Klimas“ in Artikel 11 der Landesverfassung trägt damit der oben zitierten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung.

Bei der Nennung der Tiere in der bisherigen Formulierung des Artikel 11 der Landesverfassung wurde nicht deutlich, ob sich dieser auf den abstrakten Schutz der Tierwelt beschränkt oder stattdessen oder zusätzlich ein individueller Tierschutz ausgesprochen wird. Der Einschub „sowie der Artenvielfalt“ verdeutlicht nun, dass sowohl der allgemeine Schutz der Artenvielfalt als auch ein individueller Tierschutz Aufgabe des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbänden ist.

Die Aufnahme des Schutzes der Artenvielfalt in die Landesverfassung erweitert den verfassungsrechtlichen Schutz auf alle Lebensformen, somit nun erstmals auch die Artenvielfalt der Pflanzen, und schützt die biologische Vielfalt an sich, was neben der genetischen Vielfalt auch die Lebensräume der Arten einschließt.

Zu Nummer 7: Artikel 11a

Wohnen ist ein Grundbedürfnis. Mit der Aufnahme des angemessenen und bezahlbaren Wohnraums als Staatszielbestimmung wird der besonderen Bedeutung, die Wohnraum für die Befriedigung der elementaren Lebensbedürfnisse der Menschen hat, Rechnung getragen. Angemessener und bezahlbarer Wohnraum sorgt für allgemeine Lebensqualität und wirkt der sozialen Spaltung entgegen, Adressaten der Staatszielbestimmung sind das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände. Die kommunale Ebene ist als Trägerin der Daseinsvorsorge und aufgrund ihrer Planungshoheit ausdrücklich mit einbezogen.

Zu Nummer 8: Artikel 12a

Mit der Aufnahme der angemessenen Infrastruktur als Staatszielbestimmung wird der besonderen Bedeutung der Infrastruktur als Teil der staatlich verantworteten Daseinsvorsorge Rechnung getragen.

Eine flächendeckende und zukunftsorientierte Infrastruktur ist das Rückgrat einer funktionierenden Gesellschaft und Voraussetzung für wirtschaftliche Prosperität und soziale Integration. Eine nachhaltig entwickelte Infrastruktur fördert nicht nur die Mobilität und den Handel, sondern gewährleistet den Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung und Kultur. Darüber hinaus sorgen ökologische Infrastrukturen für hohe Lebensraumqualität und die notwendige Anpassungsfähigkeit an den Klimawandel.

Der neu eingefügte Art. 12a regelt die dauerhafte Verantwortung des Landes sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände für die Errichtung und den Erhalt grundlegender Infrastrukturen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten. Auf diesem Wege werden Planungs- und Rechtssicherheit sowie eine langfristige Förderung angemessener Infrastrukturen gesichert.

Zu Nummer 9 und Nummer 10: Artikel 13 und 13a

Artikel 13 der Landesverfassung umfasst schon bisher den Schutz und die Förderung von Kultur, einschließlich der niederdeutschen Sprache, Wissenschaft, Forschung und Lehre. Dies wurde in der bisherigen Überschrift jedoch nicht deutlich, sodass klarstellend die Überschrift auf diese Bereiche erweitert wird.

In der bisherigen Fassung des Absatz 3 des Artikels erscheint der Sport als Unterfall der Kultur („Förderung der Kultur einschließlich des Sports“). Eine sachliche Begründung hierfür besteht jedoch nicht, vielmehr können und sollen Kultur und Sport gleichwertig in der Landesverfassung nebeneinanderstehen. Kultur und Sport haben zwar vielfältige Berührungspunkte, sind aber nicht dem jeweils anderen Bereich unterzuordnen. Der neu geschaffene Artikel 13a löst den Sport aus dem bisherigen Artikel 13 Absatz 3 und benennt nun klarstellend zudem ausdrücklich, dass sowohl die Förderung des Breiten- als auch des Leistungssports Aufgabe des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände ist. Ansonsten bleiben Inhalt und Reichweite des bisherigen Artikel Absatz 3 unverändert.

Artikel 13 erhält zusätzlich einen neuen Absatz 4, der erstmals dem kulturellen Erbe des Landes Verfassungsrang zuspricht. Durch die Einbeziehung eines Schutz- und Förderungsanspruchs für das jüdische Kulturerbe und für das Erbe der Kulturen der nationalen Minderheiten und Volksgruppen wird die Vielfalt der Kulturen unseres Landes in ihrer Gesamtheit geschützt und gefördert.

Zu Nummer 11: Artikel 14

Artikel 14 der Landesverfassung wurde durch den Landtag im Jahr 2014 neu geschaffen, um auf die Herausforderungen der digitalen Gesellschaft zu reagieren und den digitalen Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger gerecht werden zu können (Drucksache 18/2115). Als Staatszielbestimmung bestimmte dieser Artikel als erstes den Aufbau digitaler Basisdienste. Die Ursprungsfassung ist vor dem Hintergrund in die Landesverfassung aufgenommen worden, dass es innerhalb der Justiz noch keine Möglichkeiten gab, elektronisch rechtsverbindlich zu kommunizieren, wenn auch die gesetzliche Verpflichtung bereits bundesrechtlich verankert und die elektronische Kommunikation für die Zukunft absehbar war. Der Artikel 14 nannte neben dem Ziel des Aufbaus der digitalen Basisdienste bereits die Weiterentwicklung und ihren Schutz als dauerhaft zu verstehende Aufgaben. Seitdem hat sich der elektronische Zugang zur Verwaltung und Justiz stark entwickelt und den gebotenen Aufbau der digitalen Basisdienste erfüllt.

Deshalb ist nun eine Neufassung des Artikel 14 geboten und die aufgebaute digitale Infrastruktur muss zum hauptsächlichen Kommunikationsweg ausgebaut werden, damit die Behörden und Gerichte des Landes befähigt werden, steigende Datenmengen effizienter beherrschen zu können. Hierzu wird der bisherige Absatz 1 dergestalt angepasst, dass das Land die digitalen Basisdienste und Verwaltungsleistungen nach dem jeweiligen Stand der Technik zu gewährleisten hat. Der Stand der Technik umfasst den Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der nach herrschender Auffassung führender Fachleute das Erreichen des gesetzlich vorgegebenen Zieles gesichert erscheinen lässt.

Die Sicherstellung der diskriminierungsfreien Teilhabe am digitalen Zugang wird zukünftig in einem neuen Absatz 2 ausgesprochen. Dieser beinhaltet als immanenter Teil der Staatszielbestimmung des Absatz 1 die Gewährleistungsgarantie des Staates, Menschen, die von einem analogen Zugang Gebrauch gemacht hätten, Hilfestellungen bei der Nutzung des digitalen Zugangs zur Verwaltung und den Organen der Rechtspflege bereit zu stellen. Dies kann z.B. in Form der bereits jetzt schon in den gerichtlichen Verfahren üblichen Antragstellung durch Niederschrift bei einer Behörde oder Gericht erfolgen. Dem Staat verbleibt hier ein entsprechender Gestaltungsspielraum. Dieser Gestaltungsspielraum wird allerdings durch das allgemeine Diskriminierungsverbot des Art. 3 GG begrenzt. Der Staat muss insoweit sicherstellen, dass Menschen, die den analogen Zugang nutzen müssen, dadurch keine rechtlichen oder tatsächlichen Nachteile erwachsen.

Zu Nummer 12: Artikel 67 und Artikel 68

Der bisherige Artikel 67 regelte für einen bestimmten Zeitraum die Aufnahme von Krediten für das Land. Der Zeitraum ist mittlerweile verstrichen, so dass Artikel 67 keinen Regelungsinhalt mehr hat und gestrichen werden kann

Auch der Artikel 68 kann mangels Regelungsgehalts wegfallen. Er regelte Modalitäten für die Wahl der ersten Mitglieder des Landesverfassungsgerichts.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

Tobias Koch
und Fraktion

Lasse Petersdotter
und Fraktion

Christopher Vogt
und Fraktion

Christian Dirschauer
und Fraktion